



## Satzung

### über die Benutzung des Erholungsgebietes

### "Waldschwaigsee"

---

<u>Fassung</u>	<u>Inkrafttreten</u>	<u>Änderungen</u>
Erstfassung:	10.05.1984	
1. Änderung:	27.06.1991	§ 3 Abs. 2 Nr. 1, § 3 Abs. 2 Nr. 4 (ersatzlos gestrichen)
2. Änderung:	01.01.2002	§ 8
3. Änderung:	04.06.2008	§ 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5, 8, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 (ersatzlos gestrichen)
4. Änderung:	18.05.2024	§ 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 2 Nr. 1-20, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 8 Nr. 2, § 9

## Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Betretungs- und Benutzungsvorbehalte
- § 3 Sonderregelungen, Sondergenehmigungen  
Verhalten im Erholungsgebiet
- § 4 Benutzungssperre
- § 5 Haftung
- § 6 Anordnungen
- § 7 Beseitigungspflicht, Zwangsmittel
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

## **Satzung**

### **über die Benutzung des Erholungsgebietes "Waldschwaigsee"**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Karlsfeld folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Das Erholungsgebiet Waldschwaigsee ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Karlsfeld. Es wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung für Bade- und Erholungszwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt. Der Erholung ist Vorrang vor allen übrigen Nutzungen einzuräumen.
- (2) Das Erholungsgebiet umfasst die Grundstücke Fl. Nr. 467, 455, 445/Teilfläche, 448/Teilfläche, 450/Teilfläche und 446/4 /Teilfläche, Gemarkung Karlsfeld.
- (3) Die Begrenzung des Erholungsgebietes ist aus dem in der Anlage beigefügten Plan (M 1:5000, stark umrandete Grundstücke) ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Betretungs- und Benutzungsvorbehalte**

- (1) Personen, durch die eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Allgemeinheit sowie der Benutzung des Erholungsgebietes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 gegeben oder zu erwarten ist, ist der Besuch des Erholungsgebietes untersagt.
- (2) Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.
- (3) Badegäste dürfen das Erholungsgebiet nur in üblicher Badekleidung benutzen. Dies gilt für das Wasser-, Luft- und Sonnenbaden.

#### **§ 3**

##### **Sonderregelungen, Sondergenehmigungen Verhalten im Erholungsgebiet**

- (1) Innerhalb des Erholungsgebietes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
- (2) Innerhalb des Erholungsgebietes ist es, soweit nicht durch die Gemeinde Sondergenehmigungen erteilt werden, insbesondere untersagt:

1. Kraftfahrzeuge (PKW, Motorräder, Mopeds, Mofas u.ä.) zu benutzen und abzustellen (ausgenommen sind Fahrzeuge der Polizei, DLRG, der sonstigen Rettungsdienste und der Ver- und Entsorgungsbetriebe für Einrichtungen und Geschäfte);
2. ganzjährig zu reiten bzw. auch das Führen von Pferden und Gespannen;
3. die Grünanlagen und die Anlageneinrichtungen (WC-Anlagen, Bänke, Hinweistafeln usw.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern;
4. mit harten Bällen (Lederbällen) zu spielen;
5. andere Besucher, insbesondere durch Geräte zum Abspielen von Tonträgern aller Art oder durch sonstigen Lärm zu belästigen;
6. offene Feuerstellen zu errichten, ausgenommen ist die Benutzung tragbarer Grillgeräte mit einem Mindestabstand zum Boden von 60 cm (Gluthöhe);
7. zu nächtigen, zu zelten und Wohnwagen aufzustellen;
8. Tiere zu weiden;
9. Tiere zu füttern;
10. Waren aller Art, einschl. Speisen oder Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder Vergnügungen zu veranstalten;
11. den See mit Fahrzeugen mit eigener Antriebskraft zu befahren; ausgenommen sind Fahrzeuge der Rettungskräfte (DLRG, Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei) oder Fahrzeuge, die für Pflegemaßnahmen eingesetzt werden;
12. zusätzlich während der Badesaison (15. Mai bis einschließlich 15. September)
  - a) den See mit Fahrzeugen ohne eigene Antriebskraft zu befahren; ausgenommen sind Fahrzeuge der Rettungskräfte (sh. Nr. 11) sowie kleine, aufblasbare Gummi- oder Kunststoffboote bis 20 kg;
  - b) den See mit Windsurfern zu befahren;
  - c) Tiere aller Art mitzubringen;
  - d) zu angeln, wenn dadurch eine Gefährdung der Erholungssuchenden zu befürchten ist;
13. mit Taucherausrüstung zu tauchen; ausgenommen Rettungskräfte (sh. Nr. 11);
14. sich im See mit Reinigungsmitteln zu waschen;
15. Gegenstände aller Art im oder am See mit oder ohne Reinigungsmittel zu waschen;

16. Tiere aller Art, insbesondere Hunde und Pferde, den See betreten oder im See schwimmen zu lassen, im See zu reinigen oder zu tränken;
17. Wintersport in Ufernähe zu betreiben;
18. die Eisfläche zu betreten;
19. Modellflugzeuge und Drohnen fliegen zu lassen;
20. die Insel (Schutzgebiet) im Waldschwaigsee zu betreten.

(3) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

(4) Sondergenehmigungen nach Abs. 2 dürfen nur für Vorhaben erteilt werden, die der in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung genannten Benutzung des Erholungsgebietes für Bade- und Erholungszwecke nicht zuwiderlaufen. Sondergenehmigungen können auch unter Auflagen erteilt werden. Die Sondergenehmigung bedarf der Schriftform; sie ist jederzeit mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

#### **§ 4 Benutzungssperre**

- (1) Das Erholungsgebiet und seine Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- (2) Nicht für die Benutzung zugelassen sind Flächen, auf denen Ausbau-, Sanierungs- und Unterhaltsmaßnahmen durchgeführt werden.

#### **§ 5 Haftung**

- (1) Die Benutzung des Erholungsgebietes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Für Schäden aller Art haftet die Gemeinde Karlsfeld nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für Garderobe, Wertsachen oder sonstige Gegenstände wird jegliche Haftung durch die Gemeinde ausgeschlossen.

#### **§ 6 Anordnungen**

- (1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgebiet ergehenden Anordnungen des von der Gemeinde Karlsfeld beauftragten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, vom Erholungsgebiet verweisen.

## **§ 7 Beseitigungspflicht, Zwangsmittel**

- (1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer

1. das Erholungsgebiet entgegen § 2 Abs. 1 und 3 benutzt,
2. gegen die Verhaltensregeln bzw. Verbote des § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 20 verstößt oder einer nach § 3 Abs. 4 Satz 2 gesetzten Auflage zuwiderhandelt,
3. das Erholungsgebiet trotz einer Sperre nach § 4 Abs. 1 benutzt,
4. den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 6 nicht Folge leistet.

## **§ 9 Inkrafttreten**

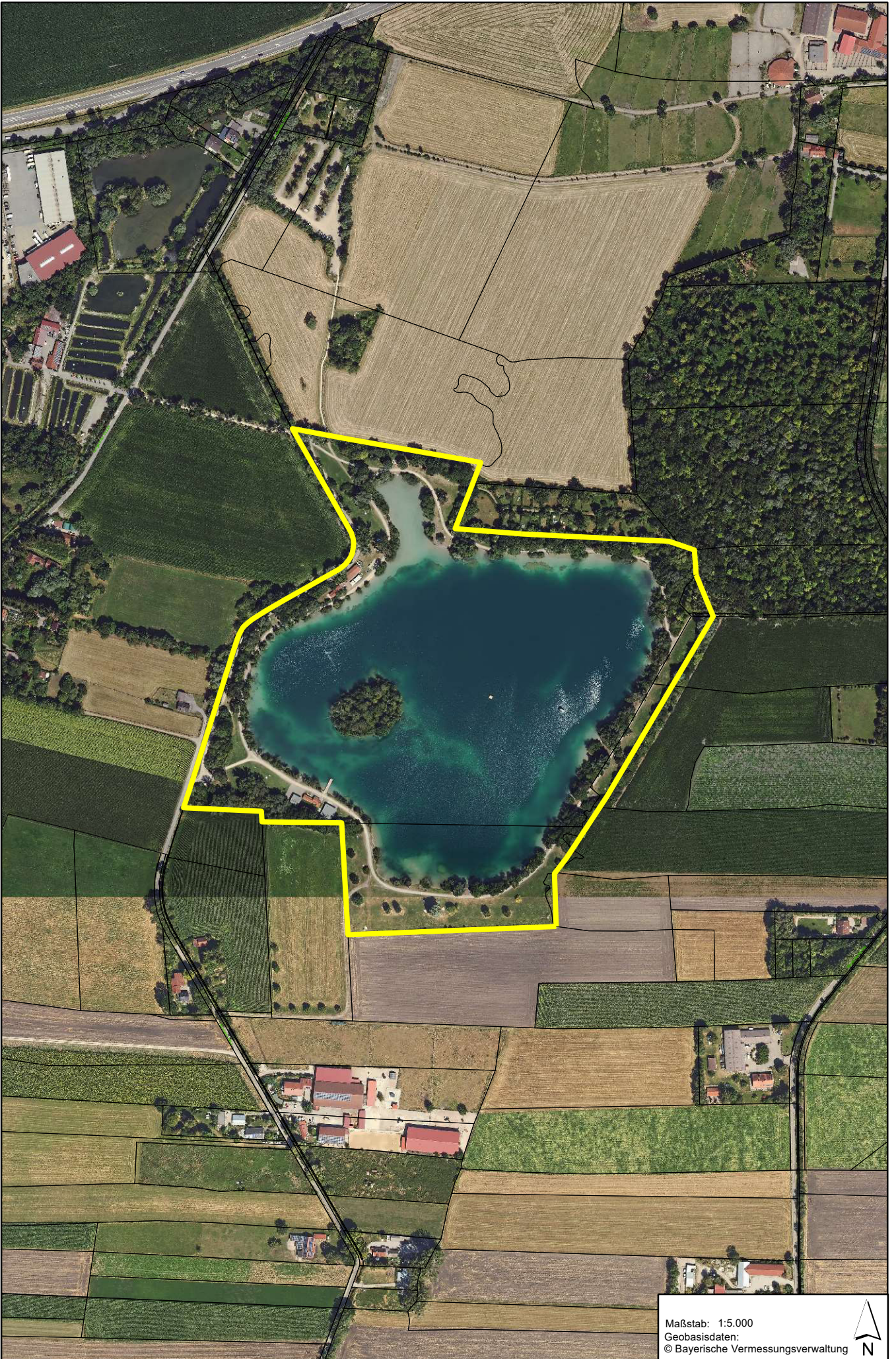
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes "Waldschwaigsee" vom 04.06.2008 außer Kraft.

Karlsfeld, 16.05.2024

Kolbe  
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 17.05.2024 in der Verwaltung der Gemeinde Karlsfeld zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17.05.2024 angeheftet und am 14.06.2024 wieder abgenommen.



Maßstab: 1:5.000  
Geobasisdaten:  
© Bayerische Vermessungsverwaltung

